

Sozialgericht Berlin

S 204 AS 6271/18



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 290/17 -

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 204. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 27. Juli 2021 durch die Richterin am Sozialgericht

Der Bescheid vom 11. September 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2018 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 7. März 2017 dahingehend abzuändern, dass der Klägerin in dem Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 31. Dezember 2017 höhere Leistungen unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 463,75 € bewilligt werden.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung im Zeitraum 1. Mai 2017 bis 31. Dezember 2017.

geborene Klägerin bezog laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten. Nachdem sie zum 1. April 2016 ohne Zusicherung umgezogen war, berücksichtigte der Beklagte bei der Leistungsbewilligung nur noch Unterkunfts- und Heizkosten nach der Angemessenheitsgrenze der AV Wohnen 2015.

Die Klägerin bewohnte im Streitzeitraum eine Wohnung, für welche eine Gesamtmiete in Höhe von 463,75 € zu zahlen war. Diese setzte sich zusammen aus einer Grundmiete in Höhe von 349,75 €, (kalten) Nebenkosten in Höhe von 41 € und Heizkosten in Höhe von 73 €.

Mit Bescheid vom 7. März 2017 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum April 2017 bis März 2018 in Höhe von 846,50 €. Berücksichtigt wurden dabei Unterkunftskosten in Höhe von 364,50 € bruttokalt und Heizkosten in Höhe von 73 €.

Nach Erscheinen des Mietspiegels 2017 beantragte die Klägerin am 6. September 2017 die Überprüfung des Bescheides vom 7. März 2017 hinsichtlich der Höhe der Unterkunftskosten ab Mai 2017. Mit Bescheid vom 11. September 2017 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2018 als unbegründet zurück.

Ab Januar 2018 berücksichtigte der Beklagte nach der Änderung des AV Wohnen die tatsächlichen Unterkunftskosten (Änderungsbescheid vom 20. Februar 2018).

Mit ihrer am 7. Juni 2018 beim Sozialgericht Berlin eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie macht geltend, ihre Miete sei auch im Streitzeitraum angemessen gewesen. Seit Erscheinen des Mietspiegels 2017 im Mai 2017 hätte die Angemessenheitsprüfung nicht mehr auf den veralteten Mietspiegel von 2015 gestützt werden dürfen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 11. September 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2018 der Klägerin in dem Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 31. Dezember 2017 die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die den Widerspruchsbescheid tragenden Gründe. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 fehle es an einer Rechtsgrundlage für die Übernahme der tatsächlichen Miete.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (Schriftsatz des Klägerevertreters vom 8. Januar 2021, Schreiben des Beklagten vom 11. Januar 2021).

Wegen der weiteren Einzelheiten und dem Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen, die dem Gericht bei der Entscheidungsfindung vorlagen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 11. September 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Der Beklagte hat es zu Unrecht unterlassen, den Bewilligungsbescheid vom 7. März 2017 ab dem 1. Mai 2017 zu Gunsten der Klägerin abzuändern.

Streitgegenstand ist vorliegend der Bewilligungszeitraum 1. Mai 2017 bis 31. Dezember 2017. Eine teilweise Klagerücknahme für den Monat Mai 2017 enthält das Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 7. November 2018 nicht. Es wurde weder ein abweichender Antrag gestellt, noch ergibt sich aus der Auslegung des Schriftsatzes der Erklärungswille, Leistungen für Mai 2017 nicht mehr geltend zu machen. Der Klägerbevollmächtigte führt hier aus „Es ist für Juni 2017 bis Dezember 2017 der Mietspiegel 2017 anzuwenden“. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Wiederholung der bereits in der Klageschrift geltend gemachten Begründung

und bei Nennung des Monats Juni um einen offensichtlichen Schreibfehler.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies ist hier der Fall. Der Bescheid vom 7. März 2017 beruhte auf einer unzutreffenden Rechtsanwendung, sodass der Klägerin zu Unrecht zu geringe Sozialleistungen bewilligt wurden. Der Klägerin stehen im Streitzeitraum höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Unterkunft- und Heizkosten in Höhe von insgesamt 463,75 € zu.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung setzt eine Einzelfallprüfung voraus und hat für die Unterkunftskosten und für die Heizkosten getrennt zu erfolgen. Der Bemessung der Angemessenheit muss ein schlüssiges Konzept zu Grunde liegen (vgl. grundlegend BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, Rn 18 ff, zitiert nach juris).

Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, hat die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen unter Anwendung der Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl. zur Produkttheorie grundlegend BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 RBSGE 97, 254= SozR4-4200 § 22 Nr. 3, Rdnr. 20; zuletzt BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 - B 14 AS 24/18 RBSGE 127, 214= SozR 4-4200 § 22 Nr. 101, Rdnr. 20).

Zudem ist nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu prüfen, ob angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wird (s. BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 37/19 R –, Rdnr. 27f, juris). Letzteres ist nicht der Fall. Der Beklagte hat auf Anforderung des Sozialgerichts Berlin eine Zusammenfassung des Senats für Integration, Arbeit und Soziales Berlin übersandt, aus welcher sich für die Jahre 2010 bis 2019 für Bedarfsgemeinschaften zwischen einer und fünf Personen die Anzahl der jeweils anmietbaren Wohnungen und die Anzahl der

ausgesprochenen Kostensenkungsaufforderungen ergibt. Hieraus ergibt sich für Einpersonenhaushalte im Jahr 2017, dass insgesamt 1187 anmietbaren Wohnungen 2681 Kostensenkungsaufforderungen gegenüberstanden. Damit war schon der Bedarf der SGB II-Leistungsbezieher allein nicht zu decken, ohne dass es auf die zusätzliche Problematik der Nachfragekonkurrenz ankommt (vgl. insoweit ausführlich SG Berlin, Urteil vom 06. Juli 2021 – S 179 AS 1083/19 –, Rn. 58ff, juris). Das vom Beklagten zu Grunde gelegte Konzept kann bereits aus diesem Grunde nicht als schlüssig erachtet werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BSG legt die Kammer auch nicht ein eigenes Angemessenheitskonzept, beruhend auf einer Auswertung und Gewichtung des qualifizierten Mietspiegels (vgl. hierzu Schifferdecker/Irgang/Silbermann, Einheitliche Kosten der Unterkunft in Berlin - Ein Projekt von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2010, 28) zu Grunde, denn auch insoweit wäre Voraussetzung, dass Wohnungen in ausreichender Anzahl tatsächlich zur Verfügung standen. Die Kammer vermochte sich im vorliegenden Verfahren angesichts des weit in der Vergangenheit liegenden Zeitraums und unter Berücksichtigung dessen, dass die Werte des vom Sozialgericht Berlin entwickelten Konzepts im hier streitigen Zeitraum nur unwesentlich von denen des Beklagten abwichen, auch keine Überzeugung davon zu verschaffen, dass zu der auf Grundlage der Auswertung des Mietspiegels festgelegten abstrakten Angemessenheitsgrenzen im streitentscheidenden Zeitraum Wohnraum in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar war.

In Ermangelung eines schlüssigen Konzepts sind nach ständiger Rechtsprechung des BSG die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) plus Zuschlag von 10 % (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R –, Rn. 30 mwN, zitiert nach juris). Dadurch soll den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts zumindest ansatzweise gemäß gesetzgeberischer Entscheidungen - wenn auch für einen anderen Personenkreis - durch eine "Angemessenheitsobergrenze" Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert.

Nach § 12 WoGG in der für 2016 geltenden Fassung ist für einen Einpersonenhaushalt unter Berücksichtigung der Mietstufe IV in Berlin eine Bruttokaltmiete in Höhe von 434 € zu Grunde zu legen. Diese Summe wurde durch die tatsächlichen Unterkunftskosten der Klägerin unterschritten.

Der Klage war damit vollumfänglich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung bedürfte der Zulassung, da die Beschwer 750 € nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 SGG). Zulassungsgründe im Sinne des § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.